MARKTGEMEINDE ST. PAUL IM LAVANTTAL Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul im Lav. Tel.: 04357 / 2017

Web: www.sanktpaul.at

Niederschrift

zur 21. Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 19. Dezember um 18:00 Uhr, im Rathaus St. Paul

St. Paul im Lav., 19. Dezember 2024

004-1/2024-21 Zahl:

Betreff: Gemeinderatssitzung

Sachbearbeiter: AL Silke Thamerl silke.thamerl@ktn.gde.at; DW -23

Anwesend:

Stefan Salzmann Bürgermeister:

Gemeindevorstandsmitglieder: 1. Vzbgm. Stephan Lippitz

2. Vzbgm. Adolf Streit

Lvdia Mosser Helmut Krobath Michael Pirker

Gemeinderatsmitglieder: Mathias Leitner

> Mag. Marco Furian Ing. Andreas Töfferl Ing. Sigmund Hinteregger Simone Lichtenegger Denise Stauber-Holzer

Harald Hassler

Ing. Markus Hatzenbichler Valentin Hanschitz sen.

Luise Koch

Katharina Redka Swoboda

Hubert Lamer Florian Stelzl

Dr. Johannes Maier Ersatzmitglieder:

Micaela Krobath Martin Lippitz Christian Sulzer

Amtsleitung: AL Mag. (FH) Silke Thamerl, MBA

Protokollführerin: Mag. Kerstin Maier

Entschuldigte Gemeinderatsmitglieder: Alexander Krobath

> Mst. Valentin Mayer Werner Monsberger **Christopher Marx**

Beginn: 18.00 Uhr Ende: 20.30 Uhr Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBI. Nr. 104/2022, mit der übermittelten Tagesordnung einberufen.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL gem. § 36 Abs. 1 K-AGO

- 1. Bestellung von zwei Protokollunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO
- 2. Niederschrift über die 20. Sitzung des Gemeinderates am 07.11.2024
- 3. Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde St. Paul durch den Kontrollausschuss am 17.12.2024, Vorlage gem. § 93 Abs. 3 K-AGO
- 4. Voranschlag 2025 inkl. Mittelfristigen Finanzplan 2025-2029
- 5. Stellenplan 2025
- 6. Anpassung Verordnung
 - a. Kindergarten- & Kindertagesstättenordnung
 - b. Wassergebühren
 - c. Müllgebühren
 - d. Friedhofsgebühren St. Martin
 - e. Hundeabgabe
 - f. Marktstandgebühren
 - g. Veranstaltungssaal-Tarife
- 7. Aufhebung bzw. Änderung nachstehender Beschlüsse:
 - a. Kostenübernahme Silofolien (GV-Beschluss 26.04.2021)
 - b. Richtlinie für die Förderung von Bienenvölkern (GV-Beschluss 19.09.2019)
- 8. Finanzierungsplan und Vergabe Leitungsinformationssystem
 - a. BA 02 Digitaler Wasserleitungskataster
 - b. BA 01 Kanal Kamerabefahrung / Zustandsbewertung
- 9. Finanzierung und Vergabe Sanierung vom Beckenrand Erlebnisschwimmbad St. Paul
- 10. Asphaltierung Gönitzstraße
- 11. Schutz-Wasserverband Lavanttal Beschlussfassung ordentliche Mitgliederversammlung

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL gem. § 36 Abs. 3 K-AGO

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages, der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis.

Die Zustellnachweise liegen vor und werden mit Zustimmung des Gemeinderates vernichtet.

Der Bürgermeister, Herr Stefan Salzmann, begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und stellt fest, dass die Sitzung gemäß § 37 K-AGO beschlussfähig ist (zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Bürgermeisters sind anwesend) und eröffnet die heutige Sitzung.

Abwesenheits- und Entschuldigungsgründe:

- 1. GR Christopher Marx (SPÖ) ist verhindert, dafür wurde Christian Sulzer als nächstes Ersatzmitglied einberufen.
- 2. GR Mst. Valentin Mayer (ZAS) ist verhindert, dafür wurde Micaela Krobath als nächstes Ersatzmitglied einberufen. Die laut Wahlergebnis vorgereihten Ersatzmitglieder sind verhindert.
- 3. GR Alexander Krobath (ÖVP) ist verhindert, dafür wurde Dr. Johannes Maier als nächstes Ersatzmitglied einberufen. Die laut Wahlergebnis vorgereihten Ersatzmitglieder sind verhindert.
- 4. GR Werner Monsberger (FPÖ) ist verhindert, dafür wurde Martin Lippitz als nächstes Ersatzmitglied einberufen.

Bürgermeister Stefan Salzmann stellt den Antrag die Tagesordnung im öffentlichen Teil um folgenden Punkt zu ergänzen:

TOP 12 – Hochwasserschutz St. Paul - Langlbach

- a) Abänderung Investitions- und Finanzierungsplan "Hochwasserschutz St. Paul Langlbach"
- b) Vergabe Ausführungsplanung / örtliche Bauaufsicht und BauKG

Die laufende Nummerierung im nicht öffentlichen Teil wird angepasst.

TOP 12 wird zu TOP 13 TOP 13 wird zu TOP 14

Einstimmig wird die Tagesordnung um nachstehenden Punkt ergänzt:

TOP 12 – Hochwasserschutz St. Paul - Langlbach

- a) Abänderung Investitions- und Finanzierungsplan "Hochwasserschutz St. Paul Langlbach"
- b) Vergabe Ausführungsplanung / örtliche Bauaufsicht und BauKG

Fragestunde gem. § 46 der K-AGO

Es sind keine Anfragen gem. § 46 der K-AGO eingelangt.

TOP 1 der Tagesordnung

Bestellung von zwei Protokollunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO

Für die Mitunterfertigung der Niederschrift über die heutige Gemeinderatssitzung werden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO 1998 idg Fassung nachstehende Mitglieder nominiert:

Valentin Hanschitz sen. (ÖVP) und Mag. Marco Furian (FPÖ)

TOP 2 der Tagesordnung

Niederschrift über die 19. Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2024

Es wurden keine Protokolländerungen beantragt.

TOP 3 der Tagesordnung

Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde St. Paul durch den Kontrollausschuss am 17.12.2024, Vorlage gem. § 93 Abs. 3 K-AGO

Die Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde St. Paul im Lav. durch den Kontrollausschuss am 17.12.2024, Vorlage gem. § 93 Abs. 3 K-AGO, wird vom Berichterstatter zur Kenntnis gebracht.

TOP 4 der Tagesordnung

Voranschlag 2025 inkl. Mittelfristigen Finanzplan 2025-2029

BESCHLUSS

Mit 21:2 Stimmen (Dafür stimmten: BGM Salzmann, 1. Vzbgm. Lippitz, 2. Vzbgm. Streit, GV Mosser, GV Helmut Krobath, GV Pirker, GR Leitner, GR Ing. Töfferl, GR Ing. Hinteregger, GR Lichtenegger, GR Stauber-Holzer, GR Hassler, GR Ing. Hatzenbichler, GR Hanschitz sen., GR Koch, GR Redka Swoboda, GR Lamer, GR Stelzl, GR Dr. Maier, GR Micaela Krobath, GR Sulzer) beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes den Voranschlag 2025 gemäß oa. Verordnung sowie die Beibehaltung der oa. Wirtschaftshoftarife von 2024.

TOP 5 der Tagesordnung

Stellenplan 2025

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die nachstehende Stellenplanverordnung 2025 – genehmigt durch die Abteilung 3 und GSZ:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 19. Dezember 2024, Zahl: 011-0/2024-2/GR/STh, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2025 beschlossen wird (Stellenplan 2025).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBI. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 90/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBI. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 90/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBI. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 90/2023, wird verordnet:

§ 1 Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2025 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 363 Punkte.

§ 2 Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2025 folgende Planstellen festgelegt:

			Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG	
Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00	В	VII	17	63	63,00
2	62,50			3	21	
3	100,00	С	V	8	36	36,00
4	100,00	С	V	11	45	45,00
5	100,00	С	V	8	36	36,00
6	100,00	С	V	10	42	42,00
7	100,00	С	V	8	36	36,00
8	100,00			11	45	
9	100,00	С	IV	8	36	36,00
10	100,00	D	IV	9	39	39,00
11	100,00	K		11	45	
12	100,00			10	42	
13	100,00	K		9	39	
14	87,50	K		9	39	
15	87,50	K		9	39	
16	100,00	K		9	39	
17	100,00			8	36	
18	85,00	P3	III	6	30	
19	75,00	P3	III	6	30	
20	75,00	P3	III	6	30	
21	75,00	P5	III	6	30	
22	37,50			6	30	
23	62,50			6	30	
24	75,00			6	30	
25	70,00	P5	III	6	30	
26	75,00			6	30	
27	75,00			6	30	
28	50,00			6	30	

29	50,00	P5	III	2	18	
30	100,00	P2	III	6	30	
31	62,50	P5	III	5	27	
32	68,50	P5	III	3	21	
33	100,00	Е	III	9	39	
34	50			4	24	
35	100,00	P1	III	8	36	
36	100,00	P2	III	6	30	
37	100,00	P2	III	6	30	
38	100,00	P2	III	6	30	
39	100,00	P2	III	6	30	
40	100,00	P2	III	6	30	
				BR	P-Summe	333,00

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 6. März 2024, Zahl: 011-0/2024-1/GR/STh, außer Kraft.

TOP 6 der Tagesordnung

Anpassung Verordnung

- a. Kindergarten- und Kindertagesstättenordnung
- b. Wassergebühren
- c. Müllgebühren
- d. Friedhofsgebühren St. Martin
- e. Hundeabgabe
- f. Marktstandgebühren
- g. Veranstaltungssaal-Tarife

a. Kindergarten- und Kindertagesstättenordnung

BESCHLUSS

Mit 22:1 Stimmen (Dafür stimmten: BGM Salzmann, 2. Vzbgm. Streit, GV Mosser, GV Helmut Krobath, GV Pirker, GR Leitner, GR Mag. Furian, GR Ing. Töfferl, GR Ing. Hinteregger, GR Lichtenegger, GR Stauber-Holzer, GR Hassler, GR Ing. Hatzenbichler, GR Hanschitz sen., GR Koch, GR Redka Swoboda, GR Lamer, GR Stelzl, GR Dr. Maier, GR Micaela Krobath, GR Martin Lippitz, GR Sulzer) beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die in der Gemeinderatssitzung am 07.11.2024 beschlossene Kindergarten- und Kindertagesstättenordnung bereits mit 01.01.2025 in Kraft zu setzen.

b. Wassergebühren

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die nachstehende Verordnung – Vorbegutachtung Abteilung 3 vom 05.12.2024:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 19. Dezember 2024, Zahl: 8500/2024/GR/STh mit welcher die Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBI. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 43/2024, und §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBI. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage "St. Paul-Granitztal" wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Versorgungsbereich für Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinn der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz) für das Grundstück oder Objekt mit dem Gebührensatz.

§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %: 42,00 Euro.

§ 5 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 6 Höhe Benützungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % pro Kubikmeter 1,40 Euro.

§ 7 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr sind die Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes oder Objektes verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidgemäßen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9 Teilzahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr sind drei Teilzahlungen jeweils im März, Juni und September zu leisten.
- (2) Die Vorschreibung der Teilzahlungen erfolgt mittels Lastschriftanzeige und sie sind mit Ablauf des Monates nach Bekanntgabe fällig.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (4) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel, der im vorangegangenen Abrechnungsjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (5) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Bundesabgabenordnung BAO, BGBI. Nr. 194/1961).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 16. Dezember 2021, Zahl: 810-4/2021/GR/STh, außer Kraft.

c. Müllgebühren

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die nachstehende Verordnung – Vorbegutachtung Abteilung 3 vom 03.12.2024:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 19. Dezember 2024, Zahl: 8520/2024/GR/STh, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG, BGBI. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 43/2024, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBI. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 51/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 19.12.1994, Zahl: 714-0/1994 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Entsorgungsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2 Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a) im Abhol	bereich				
1.	je	60 Liter	Mülltonne	€	7,26
2	je	80 Liter	Mülltonne	€	7,92
3	je	120 Liter	Mülltonne	€	11,44
4	je	240 Liter	Mülltonne	€	22,44
5	je	1100 Liter	Müllgroßbehälter	€	104,94
6	je	2500 Liter	Müllgroßbehälter	€	242,00

b) im Sonderbe	ereich				
	je	60 Liter	Müllsack	€	6,27
	•				•
c) Zusatzmüllsä	icke				
	je	60 Liter	Müllsack	€	5,17

(3) Der Gebührensatz für den Biomüll beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

1.	je	120 Liter	Behälter	€	5,83
2.	ie	240 Liter	Behälter	€	11,66

§ 3 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühren zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten Kärntner Abgabenorganisationsgesetz K-AOG, LGBI. 42/2010, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Die Abfallgebühren im Entsorgungs- und im Sonderbereich sind vierteljährlich vorzuschreiben. Die Teilzahlungsbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Abgabenjahres fällig.
- (3) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack ist mit dessen Abholung am Gemeindeamt fällig.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 16. Dezember 2021, Zahl: 813-2/2021/GR/STh, mit der die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

d. Friedhofsgebühren St. Martin

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die nachstehende Verordnung – Vorbegutachtung Abteilung 3 vom 03.12.2024:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 19. Dezember 2024, Zahl: 817-0/2024/GR/STh, mit der Friedhofsgebühren für den Gemeindefriedhof St. Martin/Granitztal ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG, BGBI. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 43/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 17.12.2019, Zahl: 817-9-2019 (Friedhofsordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Gemeindefriedhofes, der Grabstätten und der Aufbahrungshalle werden von der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal Gebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Gemeindefriedhofes und der Grabstätten sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätte zu entrichten.
- (2) Die Verordnung gilt für den Gemeindefriedhof St. Martin/Granitztal.

§ 3 Höhe der Abgabe

(1) Die Grabbenützungsgebühr beträgt jährlich für

a)	ein Familiengrab	€ 18,00
b)	ein Einzelgrab	€ 13,00

- (2) Die Benützungsgebühr für einen Urnennische inkl. Frontplatte beträgt für die Dauer der ersten 10 Jahre € 920,00 danach jährlich € 13,00.
- (3) Der Friedhoferhaltungsbeitrag beträgt jährlich für

a)	ein Familiengrab	€ 18,00
b)	ein Einzelgrab	€ 18,00
c)	eine Urnennische	€ 18,00

§ 4 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten erwirbt.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

Die Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 22.12.2022, Zl. 817-0/2022/GR/STh, mit der Friedhofsgebühren für den Gemeindefriedhof St. Martin/Granitztal der Marktgemeinde St. Paul im Lav. ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung), außer Kraft.

e. Hundeabgabe

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die nachstehende Verordnung – Vorbegutachtung Abteilung 3 vom 03.12.2024:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 19. Dezember 2024, Zahl: 920-5/2024/GR/STh mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung).

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Ziffer 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBI. I Nr. 168/2023 zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 43/2024, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBI. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe. Der Abgabe unterliegen nicht Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes – BBG, BGBI. Nr. 283/1990, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 2 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund oder einen Hund handelt, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, **25,00 Euro**.

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:
 - a) Lawinen- und Personensuchhunden
 - b) Hunden des Bergrettungs- und anerkannten Rettungsdienstes
 - c) Hunden in Tierasylen.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt

§ 4 Hundemarke

- (1) Die Gemeinde folgt dem Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gegen Ersatz der Kosten eine Hundemarke aus.
- (2) Die Hundemarke trägt den Aufdruck "Marktgemeinde St. Paul im Lav." und eine fortlaufende Nummer.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul vom 15.07.2016, Zahl 920-5/2016, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird, außer Kraft

f. Marktstandgebühren

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die nachstehenden Tarife für die Marktstandgebühren:

Pro Laufmeter Stand	Euro	3,00
Mindestgebühr	Euro	10,00
Platzgebühr (Lobisserplatz, Platz St. Blasien)	Euro	50,00

Ausgenommen kulturelle Veranstaltungen ohne Ausschank und Eintritt. Die o.a. Tarife unterliegen nicht der Mehrwertsteuer.

g. Veranstaltungssaal-Tarife

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die nachstehenden Tarife für den Veranstaltungssaal und die Kulturbühne:

a) Veranstaltungssaal der Marktgemeinde St. Paul

Tarifbezeichnung	Aktuell	Vorschlag
Saalmiete pro Tag	-X-	€ 70,

Ohne Eintritt, Ohne Ausschank		
Saalmiete pro Tag	€ 70	€ 80,
Ohne Eintritt, Ausschank ohne Entgelt	£ 10	€ 60,
Saalmiete pro Tag	€ 120,	
Ohne Eintritt, Ausschank gegen Entgelt im Foyer	€ 120,	
Saalmiete pro Tag		
Eintritt oder Freiwillige Spende, Ausschank gegen Entgelt im	€ 140,	
Foyer		
Veranstaltungspauschale		
Nutzung Foyer und/oder Rathausgarten für Empfang/Agape	-X-	€ 100,
Nutzung Foyer und/oder Rathausgarten mit externem Caterer		
Bestuhlung und Tische	€ 90,	
Reinigungspauschale	€ 60,	€ 70,
Energiepauschale		€ 30,

b) Kulturbühne

Tarifbezeichnung	Aktuell	Vorschlag
Bühne und Podest pro Tag	€ 80,	
Bühne und Podest mit Überdachung pro Tag	-X-	€ 100,

Weitere Leistungen werden nach den gültigen Stundensätzen des Wirtschaftshofes der Marktgemeinde St. Paul im Lav. abgerechnet.

Vereine mit Vereinssitz in der Marktgemeinde St. Paul im Lav. erhalten einen 50%-igen Nachlass (ausgenommen Saalreinigung, Bestuhlung/Tische, Heizung).

TOP 7 der Tagesordnung

Aufhebung bzw. Änderung nachstehender Beschlüsse:

- a) Kostenübernahme Silofolien (GV-Beschluss 26.04.2021)
- b) Richtlinie für die Förderung von Bienenvölkern (GV-Beschluss 19.09.2019)

a. Kostenübernahme Silofolien (GV-Beschluss 26.04.2021)

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, dass die Kostenübernahme für die Silofolien nicht mehr ganzjährig erfolgt, sondern eine Aktionswoche während der Karwoche eingeführt wird, wo die Kosten für die angelieferten Silofolien (sauber, ohne Netze und Schnüre) beim AWV - Deponie Hart in Lavamünd übernommen werden.

b. Richtlinie für die Förderung von Bienenvölkern (GV-Beschluss 19.09.2019)

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die beschlossene Richtlinie für die Förderung der Bienenvölker vom 19.09.2019 bereits mit dem Jahr 2024 auf "€ 10,00 pro gemeldetem Bienenvolk / Jahr, jedoch für max. 10 Bienenvölker pro Imker mit VIS-Reg. Nr." abzuändern.

TOP 8 der Tagesordnung

Finanzierungsplan und Vergabe Leitungsinformationssystem

- a. BA 02 Digitaler Wasserleitungskataster
- b. BA 01 Kanal Kamerabefahrung / Zustandsbewertung

Die Abstimmung erfolgt en bloc.

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes den nachstehenden Investitions- und Finanzierungplan für die Leitungsinformationssysteme Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung:

Abwasserbeseitigung	Gesamtkosten BA01, BA02, BA03, netto Davon förderbare Kosten geschätzt (abhängig von der tatsächlichen Leitungslänge)	€ 440.000,00 € 103.000,00
	Durch Rücklagen bzw. ZMR bedeckt	€ 337.000,00
Wasserversorgung	Gesamtkosten BA01, BA02, BA03, netto Davon förderbare Kosten geschätzt (abhängig von der tatsächlichen Leitungslänge) Bedeckung aus der operativen Gebarung 2025	€ 94.000,00€ 54.700,00€ 39.300,00

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die Digitalisierung für BA 02 und BA 03 gem. Anbot an die CNS GmbH, Hauptstraße 131, 9201 Krumpendorf für die nachstehenden Bauabschnitte zu vergeben:

Bauabschnitt 02	€ 45.800,00 exkl. MwSt.
Bauabschnitt 03	€ 43.384,00 exkl. MwSt.
Gesamt	€ 89.184,00 exkl. MwSt.

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die Reinigung und Kamerabefahrung für die Erstellung des digitalen Abwasserleitungsinformationssystems gem. Ausschreibung der CCE Ziviltechniker GmbH und Vergabevorschlag an die Firma Aichinger & Partner Prüfservice GmbH mit einer Nettosumme von € 136.665,17 zu vergeben.

TOP 9 der Tagesordnung

Finanzierung und Vergabe Sanierung vom Beckenrand Erlebnisschwimmbad St. Paul

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes der Beckenrandsanierung gem. Angebot der Firma Berndorf Metall- und Bäderbau GmbH in der Höhe von € 15.747,00 netto zu vergeben und die Sanierung mit den KIP-Fördermittel 2025 gem. § 2 Abs. 2 Z 3 in der Höhe von € 12.600,00 (80 %) und dem Gemeindeanteil von € 3.100,00 (20 %) im VA 2025 zu finanzieren.

TOP 10 der Tagesordnung

Asphaltierung Gönitzstraße

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die gesamte Gönitzstraße bis vlg. Gallor gemäß eingeholtem Angebot der Agrarabteilung in der Höhe von € 236.662,00 fertigzustellen.

TOP 11 der Tagesordnung

Schutz-Wasserverband Lavanttal – Beschlussfassung ordentliche Mitgliederversammlung

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes nachstehende Genehmigungen/Zustimmungen:

- 1. Die Eröffnung von jeweils projektbezogenen Bankkonten zur Abwicklung der einzelnen Schutzwasserprojekte wird genehmigt;
- 2. Die Eröffnung eines Bankkontos für Kosten der allgemeinen Verwaltung und Dotierung mit einem Betrag von € 5.000,00, davon € 300,00 auf die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal entfallend, wird genehmigt;
- 3. Die Entlastung des Vorstandes des Schutz-Wasserverbandes Lavanttal für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 wird genehmigt;
- 4. Die Beauftragung der Steuerberatungskanzlei Rabl & Partner gemäß vorgelegten Honorarangebot wird für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2030 beauftragt; und
- 5. die Stadtgemeinde Wolfsberg wird bevollmächtigt und beauftragt, in der Mitgliederversammlung des Schutz-Wasserverbandes Lavanttal die unter den Punkten 1. bis 4. dargelegten Beschlüsse herbeizuführen und die Zustimmung zu erteilen.

TOP 12 der Tagesordnung

Hochwasserschutz St. Paul – Langlbach

- a. Abänderung Investitions- und Finanzierungplan "Hochwasserschutz St. Paul Langlbach"
- b. Vergabe Ausführungsplanung / örtliche Bauaufsicht und BauKG

Die Abstimmung erfolgt en bloc.

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die Abänderung des Investitions- und Finanzierungsplanes "Hochwasserschutz St. Paul – Langlbach".

Investitions- und Finanzierungsplan - Interessentenanteil Gemeinde St. Paul im Lav.:

Mittelverwendung: Gesamtkosten brutto rd.	€ 801.000,00	
Mittelaufbringung:		
Entschädigungszahlung ÖBB (2016)	€ 158.500,00	
BZ-Mittel i. R. (alt)	€ 288.500,00	
BZ-Mittel a. R. 2025 und 2026	€ 354.000,00	
	€ 801.000,00	

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die Vergabe für die Ausführungsplanung / örtliche Bauaufsicht und BauKG an das Büro TDC ZT-GmbH (Dipl. Ing. Werner Mittl) gem. valorisiertem Angebot in der Höhe von € **78.293,63 brutto** für den "Hochwasserschutz St. Paul – Langlbach".

ANFRAGEN gem. § 43 K-AGO

ANTRÄGE

Die Zuhörer werden ersucht, den Sitzungssaal zu verlassen.

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL gem. § 36 Abs. 3 K-AGO

TOP 13 der Tagesordnung

Anregung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes – Projektvorstellung durch Bmstr. Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Christian Schrammel, MBA

TOP 14 der Tagesordnung

Personalangelegenheiten

Personalangelegenheiten sind nicht öffentlich und werden in einem eigenen Protokoll festgehalten.

Der Bürgermeister bedankt sich bei den Gemeinderatsmitgliedern für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20.30 Uhr.

Die Protokollführerin: Der Protokollunterfertiger: Der Bürgermeister:

(Mag. Kerstin Maier) (GR Valentin Hanschitz sen.) (Stefan Salzmann)

(GR Mag. Marco Furian)

Gemäß § 45 Abs. (1) K- AGO 1998 idg Fassung: (AL Mag. (FH) Silke Thamerl, MBA)